

Stiftungen: Neues beginnen, Werte schaffen

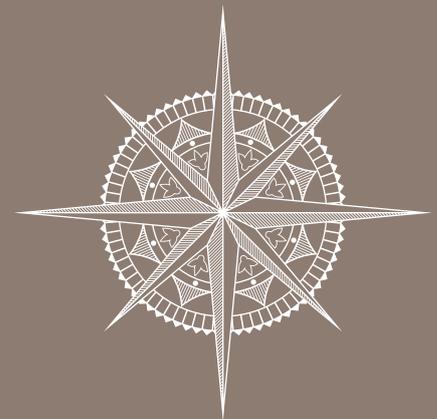


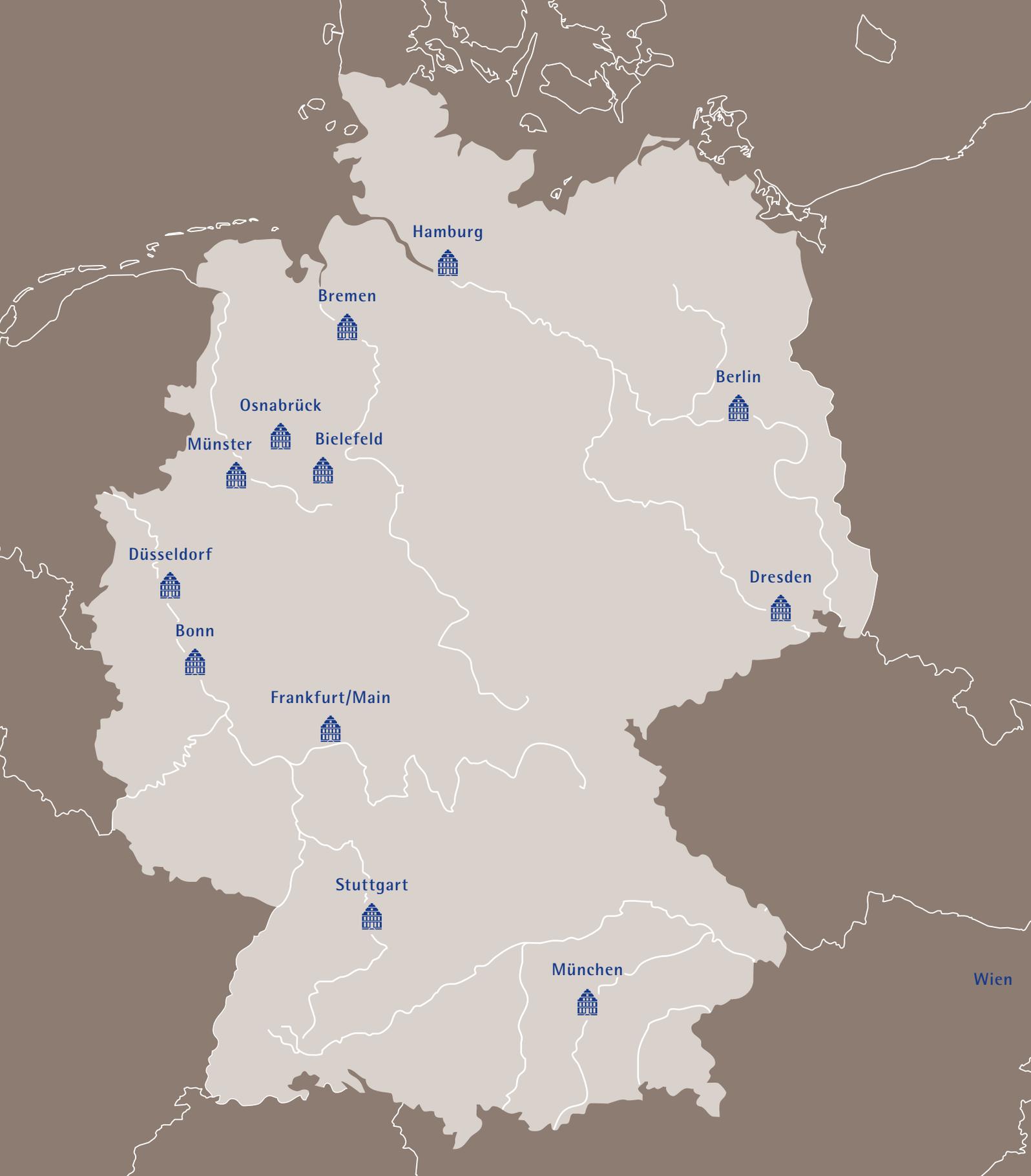
Bankhaus Lampe Gruppe

In der Bankhaus Lampe Gruppe arbeiten mehr als 670 Menschen. Neben 12 Niederlassungen in Deutschland und weiteren Standorten in Wien und London kümmern sich sieben Tochtergesellschaften um die Belange der Kunden. Eine Kooperation in New York mit Dienstleistungen für institutionelle Kunden rundet das Beratungs- und Dienstleistungsportfolio ab.

New York
← — — —

London





Hamburg



Bremen



Berlin



Osnabrück



Münster



Bielefeld



Düsseldorf



Bonn



Frankfurt/Main



Dresden



Stuttgart



München



Wien



Inhalt

Grußwort

Sie befinden sich in bester Gesellschaft

Stiftungsformen für Ihre Ziele

Unterstützung bestehender Organisationen

Das eigene Projekt

Selbstloses Engagement wird gefördert

Ihr Weg zur Stiftung

Stiftungsgeschäft

Stiftungssatzung

Anerkennung der Stiftung

Beginn der Stiftungstätigkeit und Vermögensanlage

Bankhaus Lampe als Partner



Grußwort



Sehr geehrte Stifterinnen und Stifter, sehr geehrte Leserinnen und Leser,

angesichts stetig wachsender gesellschaftlicher Herausforderungen gewinnt das private und unternehmerische soziale Engagement sowie die Tätigkeit von gemeinwohlorientierten Stiftungen immer mehr an Bedeutung. So ist denn auch zu beobachten, dass der Gesetzgeber kontinuierlich das den Stiftungen zugrundeliegende Recht vereinfacht und insbesondere im Stiftungssteuerrecht beachtliche Anreize schafft, um den gemeinnützigen Sektor weiter zu stärken.

Obwohl die überwiegende Zahl der Stiftungen das gesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein ihrer Gründer widerspiegeln, sind Stiftungen auch ein wichtiger Bestandteil der persönlichen Nachfolgeplanung, der Zukunftssicherung des eigenen Unternehmens oder auch der dauerhaften Versorgung von Familienangehörigen.

So unterschiedlich die Motive eines Stifters auch sein mögen, die Gründung einer Stiftung ist eine der weitreichendsten und schönsten Entscheidungen im Leben des Stifters.

Wir möchten Sie als Stifter gerne auf diesem Weg begleiten und Sie bei der Umsetzung Ihrer Ideen unterstützen. Unser Angebot beinhaltet einen professionellen und ganzheitlichen Beratungsservice, von der ersten Überlegung bis hin zur Stiftungsgründung. Selbstverständlich stehen wir Ihnen und der Stiftung auch nach Gründung mit weiteren individuell auf die Stiftung zugeschnittenen Services zur Verfügung.

Das Bankhaus Lampe zählt mit seinen 12 Standorten im Inland, einem in London, einem in Wien und einem in New York, zu den wenigen wirklich unabhängigen, inhabergeführten Privatbanken in Deutschland. 1852 vom Namensgeber Hermann Lampe in Ostwestfalen gegründet, befindet sie sich heute vollständig im Besitz der Unternehmerfamilie Oetker. Dieser Gesellschafterhintergrund garantiert unsere langfristig ausgerichtete Geschäftsstrategie und das konservative Geschäftsmodell.

Niederlassungen und Standorte Bankhaus Lampe KG

Berlin
Bielefeld
Bonn
Bremen
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/Main
Hamburg
München
Münster
Osnabrück
Stuttgart

London
Wien
New York

Deutscher Kinder-
schutzbund Bielefeld



Unser Anspruch ist es, Besonderes zu leisten: Dem Wettbewerb stellen wir uns mit einem Angebot, das bewusst individueller sein will und von vornherein auf den Handel mit eigenen Finanzprodukten verzichtet. Dabei ist für uns ein stabiles Wertesystem, das einen Ausgleich zwischen dem für Unternehmen essentiellen Streben nach Gewinn und der sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung schafft, von grundlegender Bedeutung. Ausdruck des gesellschaftlichen Engagements der Oetker-Gruppe sind beispielsweise unsere langjährigen Partnerschaften mit dem SOS-Kinderdorf e.V., dem Deutschen Kinderschutzbund Bielefeld und den Förderaktivitäten der gemeinnützigen Stiftungen des Hauses Oetker.

Der Start in das erste eigene Stiftungsprojekt wird von vielen Fragen und Unsicherheiten begleitet. Diese Broschüre soll Ihnen erste Antworten und einen Überblick zum Thema Stiftungsgründung liefern. Wir freuen uns auf persönliche Gespräche mit Ihnen.

„Es gibt nichts Gutes, außer man tut es“, davon war schon Erich Kästner überzeugt.

Ihr Klemens Breuer

Sprecher der persönlich haftenden Gesellschafter der Bankhaus Lampe KG



Sie befinden sich in bester Gesellschaft



Mit Ihren Überlegungen eine Stiftung gründen zu wollen, befinden Sie sich in bester Gesellschaft. So ist in Deutschland seit dem Jahr 2000 ein regelrechter Stiftungsboom zu verzeichnen. Immer mehr Menschen geben ihrem Engagement eine neue Form. Allein in den zurückliegenden zehn Jahren wurden fast so viele rechtsfähige Stiftungen gegründet wie in der gesamten vorhergehenden Geschichte der Bundesrepublik, so dass deren Zahl nunmehr auf über 20.000 angestiegen ist.

In dieser Zählung sind die sogenannten unselbständigen Stiftungen noch gar nicht erfasst. Bei diesen Stiftungen übernimmt ein Treuhänder die Verwaltung der Stiftung und setzt den Stifterwillen um. Obwohl es für diese Stiftungen keine verlässlichen Daten gibt, wird deren Zahl auf weit über 20.000 geschätzt.

Unsere Ende 2014 durchgeführte Marktstudie unter Family Offices in Deutschland unterstreicht diesen Trend eindrucksvoll. So ergab die Auswertung unserer Befragung unter anderem, dass im Durchschnitt mehr als 42 Prozent der von Family Offices betreuten Vermögensträger und Familien schon eine eigene Stiftung gegründet haben. Wobei der prozentuale Anteil der Stiftungsgründungen mit steigendem Vermögen rasant zunimmt.

Die Beweggründe eine Stiftung zu errichten, sind so unterschiedlich wie die Persönlichkeiten dahinter. Neben praktischen Motiven wie z. B. dem Wunsch, das eigene Unternehmen zu erhalten, die Familie finanziell abzusichern oder den persönlichen Nachlass zu ordnen, spielen insbesondere persönliche Überzeugungen, geprägt vom Werdegang des Stifters, seinen Wertvorstellungen, Neigungen und Interessen eine große Rolle.

Die meisten Stifter verfolgen mit ihren Stiftungen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, wobei das soziale Engagement im Mittelpunkt steht. Die damit einhergehende gesellschaftliche Anerkennung tritt für viele Stifter aber hinter den Wunsch zurück, sich einer erfüllenden und zufriedenstellenden Aufgabe zu widmen.

Stiftungsformen für Ihre Ziele



Unterstützung bestehender Organisationen

Vor der Überlegung welche Rechtsform am besten für Ihr eigenes Stiftungsengagement geeignet ist, sollte immer geprüft werden, ob Sie Ihre Ziele und Wünsche nicht auch einfacher und effektiver durch Unterstützung einer bestehenden Organisation erreichen können.

Spenden und Zustiftungen

Stiftungen, die Zwecke verfolgen die auch Ihnen am Herzen liegen, können sowohl durch Spenden als auch durch sogenannte Zustiftungen unterstützt werden. Während Spenden direkt für die laufende Stiftungsarbeit verwendet werden müssen, erhöhen Zustiftungen das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung.

Stiftungsfonds – fast wie eine eigene kleine Stiftung

Viele Stiftungen bieten ihren Unterstützern darüber hinaus die Möglichkeit von zweckgebundenen Zustiftungen an, besser bekannt unter dem Namen „Stiftungsfonds“. Nach vorhergehender Absprache mit der Stiftung erhält diese vom Stifter eine Zustiftung mit der Auflage, die Erträge aus dieser Zustiftung nur für einen vom Stifter vorgegebenen Zweck zu verwenden. Diese Stiftungsfonds können regelmäßig durch den Stifter mit einem eigenen Namen versehen werden. Die Stiftung separiert den Stiftungsfonds und verwendet dessen Erträge unter Nennung des Stiftungsfondsnamens für den vom Stifter vorgegeben Zweck.

Das eigene Projekt

Sind Ihre Ideen und Ziele besser durch ein eigenes Projekt zu erreichen, steht die Entscheidung an, in welcher Rechtsform Sie Ihr stifterisches Engagement bündeln wollen. Diese Entscheidung ist wichtig, da sich hinter dem Schlagwort Stiftung die verschiedensten rechtlichen Gestaltungen und Kombinationen von Stiftungstypen verbergen.

Stiftungen verfolgen mithilfe eines Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck und sind grundsätzlich auf Dauer angelegt. Eine pauschale Aussage, welche Stiftungsform geeignet ist, lässt sich nicht treffen.

Rechtsfähige Stiftung

Die „klassische“ Form der Stiftung ist die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Diese Stiftung hat weder Anteilseigner oder Mitglieder, ist also nach ihrer Errichtung völlig unabhängig und gehört sich selbst. Das heißt auch, dass sie weder zum Vermögen des Stifters gehört, noch veräußert oder durch irgendwen übernommen werden kann.

Die rechtsfähige Stiftung ist eine steuerpflichtige juristische Person, die von der Steuer befreit sein kann. Rechtsfähige Stiftungen benötigen eine eigene Stiftungsorganisation und unterliegen der behördlichen Stiftungsaufsicht. Soll die Stiftung selbst am Rechtsverkehr teilnehmen (z. B. als Vertragspartner wie Vermieter, Arbeitgeber, etc.) oder sind komplexe operative Stiftungstätigkeiten geplant, die eine eigene Organisationsstruktur voraussetzen, kann die Wahl dieser weitverbreiteten Stiftungsform von Vorteil sein.

Treuhandstiftung – die „schlanke“ Stiftung

Bei den Treuhandstiftungen handelt es sich um nichtrechtsfähige, unselbständige Stiftungen. Im Unterschied zu den Stiftungsfonds ist die Treuhandstiftung aber ein eigenständiges Steuersubjekt.

Treuhandstiftungen unterliegen anders als die rechtsfähigen Stiftungen nicht dem staatlichen Anerkennungsverfahren und werden nicht durch die Stiftungsaufsicht geprüft.

Damit diese Stiftung am Rechtsverkehr teilnehmen kann, wird ein Treuhänder benötigt, der die Vorgaben des Stifters umsetzt. Dabei kann der Stifter einzelne Aufgaben bis hin zur kompletten Administration der Stiftung auf den Treuhänder übertragen, muss also keine eigene Stiftungsorganisation vorhalten. Die Treuhandstiftung unterliegt den gleichen steuerlichen Vorschriften wie die rechtsfähige Stiftung, kann also auch steuerbefreit sein.

In der Praxis werden Treuhandstiftungen häufig für sogenannte „Anstiftungen“ verwendet. Da die Satzung einer Treuhandstiftung unproblematisch während des laufenden Stiftungsbetriebs angepasst werden kann, nutzen viele Stifter diese Rechtsform, um ihr Stiftungsengagement mit einem überschaubaren Vermögen in der Praxis zu erproben und optimal auszurichten. Entwickelt sich die Stiftungsarbeit entlang der Vorstellungen der Stifter, kann die Treuhandstiftung mit weiterem Vermögen ausgestattet oder z. B. als Erbe des Stifters eingesetzt werden. Der Treuhänder kann verpflichtet werden die Treuhandstiftung in eine rechtsfähige Stiftung zu überführen.

Familienstiftung

Eine Familienstiftung ist eine privatnützige Stiftung, die als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts oder als Treuhandstiftung errichtet werden kann. Im Unterschied zu gemeinnützigen Stiftungen dient sie ausschließlich oder überwiegend den Interessen einer oder mehrerer bestimmter Familien, zum Beispiel im Rahmen von (Unternehmens-)Nachfolgelösungen, zum Schutz vor Zersplitterung des Familienvermögens und zur Versorgung von Familienangehörigen.

Der Familienstiftung werden im Gegensatz zu gemeinwohlorientierten Stiftungen keine steuerlichen Privilegien gewährt. Dies gilt sowohl für die Vermögensausstattung der Stiftung, die nicht als Sonderausgabe steuerlich geltend gemacht werden kann und darüber hinaus der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegt, als auch für die Stiftung selbst.

Zusätzlich wird die Familienstiftung alle 30 Jahre mit ihrem Vermögen erbschaftsteuerpflichtig. Bei dieser sogenannten Ersatzerbschaftsteuer wird für die Stiftung die Erbschaftsteuer so ermittelt, als hätten zwei Kinder das Vermögen von einem Elternteil geerbt.

Verbrauchsstiftung

Stiftungen sind grundsätzlich auf Dauer angelegt und unterliegen dem Grundsatz des Vermögenserhalts. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn der Stifterwille vorsieht, dass das Stiftungsvermögen für die Umsetzung des Stiftungszwecks verbraucht werden soll, weil zum Beispiel von Anfang an größere Ausgaben erforderlich sind.

Die Anerkennung dieser sogenannten Verbrauchsstiftungen setzt voraus, dass die Stiftung für mindestens zehn Jahre besteht und die Zweckverwirklichung in dieser Zeit gesichert erscheint.

Verbrauchsstiftungen können steuerbefreit sein, allerdings sind im Rahmen des Spendenrechts einschränkende Besonderheiten zu beachten.

Stiftungs-GmbH, gGmbH, Stiftungs-Verein und gVerein

Vereine oder GmbHs mit dem Zusatz „Stiftung“ oder „gemeinnützig“ sind alternative Rechtsformen zur eigentlichen Stiftung für die das GmbH- bzw. Vereinsrecht Anwendung findet.

Das macht sie gegenüber den echten Stiftungen zwar deutlich flexibler, da sie aber Gesellschafter oder Mitglieder haben, die Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen können, ist bei diesen Rechtsformen nicht sichergestellt, dass der ursprüngliche Stifterwille auf Dauer verfolgt wird.

Um dem entgegenzuwirken, können im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung Vorkehrungen getroffen werden, die Zweckänderungen zumindest erschweren und die Verstetigung des Gründerwillens sicherstellen sollen. Den Zusatz „Stiftung“ dürfen Vereine und GmbHs nur führen, wenn sie mit einem eigenen, dauerhaft zu erhaltenden Vermögen ausgestattet sind, das einem bestimmten Zweck gewidmet ist und die Zahl der Gesellschafter bzw. Mitglieder bewusst klein gehalten wird.



Selbstloses Engagement wird gefördert



Allgemeiner Spendenabzug

Geleistete Spenden mindern das zu versteuernde Einkommen des Zuwendenden bis zu einem individuellen, jährlich neu zu ermittelnden Höchstbetrag. Die gezahlten Spenden können bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Spenders als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Erfolgt die Spende durch ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft können diese alternativ einen Höchstbetrag bis zu 0,4 Prozent der Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter im Kalenderjahr ansetzen. Wurde mehr gespendet, wird der steuerlich ungenutzte Restbetrag zeitlich unbegrenzt vorgetragen und kann im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren steuermindernd genutzt werden.

Für den Spendenabzug wird vorausgesetzt, dass es sich bei den Spenden um eine Zuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke handelt und der Empfänger entweder eine Stiftung des öffentlichen Rechts (eine vom Staat gegründete Stiftung) oder eine steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaft ist. Zu den Körperschaften zählen nicht nur Stiftungen, sondern z. B. auch Vereine und GmbHs.

Wurde die Spende durch zusammenveranlagte Ehegatten geleistet, kann jeder Ehegatte einen eigenen Spendenhöchstbetrag geltend machen. Voraussetzung ist, dass er selber als Spender aufgetreten ist.

Sonderausgabenabzug für Zuwendungen in das zu erhaltende Stiftungsvermögen

Zusätzlich zur steuerlichen Förderung von Spenden wird ein weiterer Sonderausgabenabzug für die Vermögensausstattung von eigenen oder fremden Stiftungen gewährt. Dies gilt sowohl für Stiftungsgründungen als auch für Vermögensaufstockungen bestehender Stiftungen. Diese sogenannten „Vermögensstockspenden“ können auf Antrag alle zehn Jahre bis zu einer Million Euro als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Diese kann der Stifter sofort in voller Höhe steuerlich geltend machen oder flexibel über zehn Jahre verteilen. Ohne Antragstellung wird die Vermögensstockspende nach den allgemeinen Spendenabzugsregelungen gefördert.

Neben einer Zuwendung wird vorausgesetzt, dass es sich bei dem Empfänger entweder um eine Stiftung des öffentlichen Rechts, um steuerbefreite rechtsfähige Stiftung oder Treuhandstiftung des privaten Rechts handelt.

Anders als bei den allgemeinen Spendenabzugsregelungen wird der Sonderausgabenabzug nicht für Vermögensausstattungen von Verbrauchsstiftungen, Stiftungs-Vereinen/GmbHs oder gemeinnützigen Vereinen/GmbHs gewährt.

Besonderheiten gelten auch, wenn es sich bei dem Zuwendenden um eine Körperschaft, z. B. eine GmbH handelt. Körperschaften können keinen Abzugsbetrag in Höhe von einer Million Euro geltend machen und sind stattdessen auf die allgemeinen Spendenabzugsregelungen beschränkt.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der mögliche Abzugsbetrag für Zuwendungen in den Vermögenstock auf zwei Millionen Euro ohne das ein gesonderter Nachweis erbracht werden muss, aus wessen Vermögen geleistet wurde.

Nachlassspenden mindern Erbschaft-/Schenkungssteuer

Handelt es sich bei der Zuwendung an eine gemeinnützige Stiftung um Vermögen, welches der Stifter vorher geerbt oder geschenkt bekommen hat, ergibt sich eine weitere interessante Möglichkeit der steuerlichen Berücksichtigung dieser Zahlungen.

Alternativ zu den beiden zuvor beschriebenen Sonderausgabenabzugsregelungen kann der Stifter beantragen, dass ihm die Erbschaft-/Schenkungssteuer auf das weitergereichte Vermögen erlassen oder, soweit sie schon gezahlt wurde, nachträglich zurückerstattet wird.

Wird geschenktes oder geerbtes Vermögen innerhalb von 24 Monaten an eine Stiftung übertragen, erlischt die darauf entfallende Erbschaft-/Schenkungssteuer mit Wirkung für die Vergangenheit. Die Regelung ist nur bei gemeinnützigen Stiftungen, mit Ausnahme von Stiftungen die Freizeitwecke fördern, anwendbar. Welche der beiden Alternativen, ob Sonderausgabenabzug oder der Erlass/Erstattung der Erbschaft-/Schenkungssteuer für den Stifter von Vorteil ist, kann nur durch eine vorhergehende individuelle Berechnung ermittelt werden.

Da es sich bei dem Erbschaft-/Schenkungssteuertarif um einen Stufentarif handelt (der Steuersatz steigt stufenförmig in Abhängigkeit zum erhaltenen Vermögen) kann es sinnvoll sein, nur einen Teil der Zuwendungen als sogenannte „Nachlassspende“ zu deklarieren und die restlichen Zuwendungen dem Sonderausgabenabzug zuzuordnen.

Unterliegen beispielsweise 700 000 Euro in der Steuerklasse I dem Erbschaftsteuerabzug, beträgt der Steuersatz 19 Prozent. Wendet der Erbe davon 100 000 Euro einer gemeinnützigen Stiftung als Nachlassspende zu, erlischt die Erbschaftsteuer auf 100 000 Euro und das verbleibende Erbe – jetzt in Höhe von 600 000 Euro – unterliegt dem niedrigeren Stufentarif von 15 Prozent.

Die Stiftungsplanung



Haben Sie sich entschieden eine rechtsfähige Stiftung zu errichten, beginnt der wohl wichtigste Zeitabschnitt Ihrer Stiftung: deren Planung und Konzeption. Sie als Stifter sind dabei die zentrale Person und prägen die Stiftung nachhaltig über Generationen hinweg. Wir beraten und begleiten Sie gerne bei der Realisierung Ihrer Stiftungsidee, von Anfang an, Schritt für Schritt.

Die Voraussetzungen zur Gründung einer rechtsfähigen Stiftung sind sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch als auch in den Landesstiftungsgesetzen zu finden. Danach entsteht eine rechtsfähige Stiftung durch das Stiftungsgeschäft und die nachfolgende Anerkennung durch die zuständige Behörde des Bundeslandes in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Was das für den Stifter bedeutet, welche Aufgaben und Vorbereitungen zu treffen sind, haben wir Ihnen nachfolgend zusammengestellt.

Stiftungsgeschäft

Das schriftlich abzufassende und persönlich zu unterzeichnende sogenannte Stiftungsgeschäft muss eindeutig erkennen lassen, dass Sie eine Stiftung errichten wollen und dafür einen Teil Ihres Vermögens der Erfüllung eines von Ihnen vorgegeben Zwecks widmen.

Soll Ihre Stiftung erst von Todes wegen errichtet werden, muss das Stiftungsgeschäft den Formvorschriften des Erbrechts genügen und in Ihrer letztwilligen Verfügung enthalten sein. Mit dem Stiftungsgeschäft erhält die Stiftung auch ihr Herzstück, die Satzung.

Stiftungssatzung

Eine Stiftungssatzung enthält den Aufgaben- und Organisationsplan der zu errichtenden Stiftung und ist damit die entscheidende Grundlage einer erfolgreichen Stiftungsarbeit. Da die Satzung im Nachhinein nur in sehr engen Grenzen veränderbar ist, sollte der Stifterwille von Anfang an klar und sorgfältig formuliert werden.

Neben bestimmten Mindestinhalten, wie Regelungen zum Stiftungsnamen, Stiftungssitz, Stiftungsvermögen, Stiftungszweck und Bildung eines Stiftungsvorstands, kann der Stifter weitere Vorgaben (z. B. zur Stiftungsorganisation) in der Satzung verankern.

Stiftungsname

Der Stifter ist bei der Namenswahl seiner Stiftung frei, sollte jedoch den gewünschten Stiftungsnamen zuvor auf Exklusivität überprüfen, da die Stiftung unter ihrem Namen im Rechtsverkehr auftritt und Verwechslungen so vorgebeugt werden können.

Eine Verwendung des Stiftungszwecks oder auch des Namens des Stifters im Stiftungsnamen ist zulässig und weit verbreitet.

Sitz der Stiftung

Nach dem Stiftungssitz richtet sich sowohl die Zuständigkeit des Bundeslandes, das die Stiftung anerkennt, als auch das Landesstiftungsgesetz und die Stiftungsbehörde, denen die Stiftung zukünftig untersteht.

Stiftungsvermögen

Die Höhe des Stiftungsvermögens sollte sich in erster Linie an den benötigten Erträgen zur Erfüllung des Stiftungszwecks orientieren. Obwohl es keine gesetzlichen Vorschriften zur Höhe des Stiftungsvermögens gibt und Stiftungsbehörden Stiftungen schon ab einer Vermögensausstattung von 50.000 EUR genehmigen, empfehlen wir für die endgültige Vermögensausstattung einer rechtsfähigen Stiftung ein Vermögen von mindestens einer Million Euro.

Reichen die kalkulierten Erträge aus dem angedachten Stiftungsvermögen nach kalkulierten Kosten und geplanter Rücklagenbildung nicht aus, um den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen, könnten Fundraisingkonzepte, also Konzepte zur Mittelbeschaffung wie z. B. eine laufende Spendenakquisition, die Erfüllung des Stiftungszwecks sichern. Alternativ könnte auch die Errichtung einer Verbrauchsstiftung geprüft werden.

Stiftungszweck

Als Stiftungszweck sind alle Zwecke zulässig, die nicht dem Gemeinwohl entgegenstehen, also weder gegen Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. Es können auch mehrere Zwecke angegeben werden, die entweder gleichberechtigt nebeneinander stehen oder in Haupt und Nebenzwecke abgestuft werden können.

Stiftungsorganisation

Eine rechtsfähige Stiftung benötigt zwingend einen Vorstand als handelndes Organ. Häufig handelt es sich bei dem ersten Vorstand um den Stifter selbst. In der Stiftungssatzung ist darüber hinaus Vorsorge zu treffen, wie die folgenden Stiftungsvorstände bestellt werden. In diesem Zusammenhang können auch genaue Vorgaben zur Amtsdauer und Wiederbestellung der Vorstände geregelt werden.

Abhängig von der Größe und den Aufgaben der Stiftung kann es darüber hinaus sinnvoll sein, weitere Stiftungsorgane vorzusehen, die übergeordnete oder kontrollierende Funktionen wahrnehmen (z. B. Kuratorien, Verwaltungsräte, etc.).

Nähere Einzelheiten werden dabei üblicherweise in einer der Satzung beigefügten Geschäftsordnung geregelt.

Anerkennung der Stiftung

Damit die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit erlangt, muss sie durch die Stiftungsaufsichtsbehörde anerkannt werden. Die Stiftungsaufsichtsbehörde erkennt die Stiftung an, wenn mit den verfolgten Zwecken das Allgemeinwohl nicht gefährdet wird, die Stiftung ausreichend mit Vermögen ausgestattet ist und keine Unklarheiten oder Mängel im Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung vorliegen.

Um solche Unklarheiten oder Mängel in den Entwürfen zur Stiftungsgründung rechtzeitig aufzudecken und zu beseitigen, empfiehlt sich vor dem eigentlichen Anerkennungsverfahren eine Vorabstimmung mit den Behörden.

Da die Stiftungsaufsicht nur eine Entscheidung zur Stiftung selbst trifft, nicht aber zum Beispiel zur gewünschten Steuerbefreiung der Stiftung (z. B. bei gemeinnützigen Stiftungen), ist in einem ersten Schritt der Stiftungsentwurf mit dem zuständigen Finanzamt zu besprechen. Steht aus Sicht des Finanzamtes einer Steuerbefreiung der Stiftung nichts im Wege, sollten die Entwürfe zur Stiftung in einem weiteren Vorabstimmungsverfahren mit den Stiftungsaufsichtsbehörden besprochen werden.

Einige Bundesländer haben diese Vorabstimmungen schon von Amts wegen koordiniert oder aber ein festgelegtes Verfahren installiert. Sind die Gründungsvoraussetzungen erfüllt, stellt die Stiftungsaufsichtsbehörde nach dem formalen Antrag des Stifters auf Anerkennung eine Anerkennungsurkunde für die rechtsfähige Stiftung aus, die damit zugleich eine juristische Person geworden ist.

Beginn der Stiftungstätigkeit und Vermögensanlage

Nach Anerkennung der Stiftung übernimmt diese das ihr zuge dachte Vermögen, konstituiert die Stiftungsorgane und nimmt ihre Arbeit auf. Dazu gehört auch die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens. Die für die erfolgreiche Verwaltung des Stiftungsvermögens zuständigen Stiftungsvorstände unterliegen dabei besonderen Sorgfalts- und Treuepflichten. Aus unserer Erfahrung wird die Arbeit der Vorstände spürbar erleichtert, wenn die Stiftung im Vorfeld der Vermögensanlage eine Anlagerichtlinie als Entscheidungshilfe für die zukünftige Vermögensbewirtschaftung erstellt.



Bankhaus Lampe als Partner



Erfüllen Sie sich Ihren Traum und lassen Sie Ihren Herzenswunsch Realität werden! Wir begleiten Sie gerne auf diesem Weg und sind auf Wunsch auch darüber hinaus Ihr verlässlicher Partner.

Die Begleitung und Betreuung von Stiftungen hat beim Bankhaus Lampe eine lange Tradition, entsprechend umfangreich ist auch unser Dienstleistungsspektrum für Stiftungsgründer und Stiftungen.

Unsere Stiftungsexperten, die zum Teil selber als Stiftungsvorstände oder in sonstigen Stiftungsgremien tätig sind, beraten Sie umfassend in jeder Phase Ihres Stiftungsprojekts unter Einbeziehung Ihrer persönlichen Vermögensnachfolgepläne, Ihres zukünftigen Finanzbedarfs sowie alternativer Lösungsansätze.

Ein wichtiger Bestandteil unseres Beratungskonzepts ist die Planung der optimalen Vermögensausstattung Ihrer zu gründenden Stiftung. Dabei werden nicht nur die Besonderheiten der Stiftung und der zu erfüllende Stiftungszweck berücksichtigt, sondern auch der zeitliche Ablauf der Vermögensausstattung bis hin zu Fundraisingkonzepten.

Zur Stiftungsgründung selbst steht Ihnen unser Netzwerk zur Verfügung. Dieses besteht unter anderem aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Stiftungstreuhandern, die sich in besonderem Maße auf die vertraglichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen zur Stiftungsgründung und Stiftungsverwaltung spezialisiert haben.

Auch für die Stiftung und ihre Stiftungsvorstände bieten wir umfangreichen Beratungsservice. So entwickeln wir zum Beispiel gemeinsam mit Ihnen und den Stiftungsvorständen eine individuelle Anlagerichtlinie für das Stiftungsvermögen und setzen auf Wunsch die erarbeitete Strategie um.

Dabei bilden die Faktoren Neutralität, Unabhängigkeit, Stiftungsexpertise und Netzwerkpartner, kombiniert mit der Kernkompetenz im Bereich der Vermögensverwaltung, das Fundament einer optimalen Verwaltung des Stiftungsvermögens. „Besonderes leisten“ lautet dabei der Anspruch, dem das Bankhaus Lampe und seine Mitarbeiter sich stets verpflichtet fühlen.

Die Vermögensverwaltung in der Bankhaus Lampe Gruppe

Die Bankhaus Lampe Gruppe verwaltet liquides Stiftungsvermögen in Form individueller Vermögensverwaltungsmandate als auch in Form von Spezialfonds oder eines speziell für Stiftungen konzipierten Publikumsfonds, dem LAM-Stifterfonds. Bei der Vermögensanlage berücksichtigen wir Nachhaltigkeitskriterien, die sowohl in Spezialfonds als auch in individuellen Vermögensverwaltungsmandaten vereinbart werden können.

Auch im Bereich zweckgebundener Vermögensanlagen für Stiftungen, dem sogenannten Mission oder Impact Investing, ist die Bankhaus Lampe Gruppe ein kompetenter Partner.

Insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, Cleantech und Natural Resources sowie des Direkt-/Beteiligungsgeschäfts, stehen den Stiftungen ausgewiesene und langjährige Experten zur Verfügung.

Regelmäßige und auf die speziellen Vorschriften der Stiftungsaufsicht und des Finanzamts zugeschnittene Vermögensreports vervollständigen das Angebot. Unabhängig von der gewählten Form der Vermögensanlage haben Ihre individuellen Vorgaben, die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die operativen Entscheidungen des Stiftungsvorstands stets höchste Priorität für uns.



Wir sind für Sie da

Bankhaus Lampe KG

Berlin

Carmerstraße 13
D-10623 Berlin
Fon +49 (0)30 319002-0
Fax +49 (0)30 319002-324

Dresden

Käthe-Kollwitz-Ufer 82
D-01309 Dresden
Fon +49 (0)351 207815-0
Fax +49 (0)351 207815-29

München

Briener Straße 29
D-80333 München
Fon +49 (0)89 29035-600
Fax +49 (0)89 29035-799

Bielefeld

Alter Markt 3
D-33602 Bielefeld
Fon +49 (0)521 582-0
Fax +49 (0)521 582-1195

Düsseldorf

Jägerhofstraße 10
D-40479 Düsseldorf
Fon +49 (0)211 4952-0
Fax +49 (0)211 4952-111

Münster

Domplatz 41
D-48143 Münster
Fon +49 (0)251 41833-0
Fax +49 (0)251 41833-50

Bonn

Heinrich-Brüning-Straße 16
D-53113 Bonn
Fon +49 (0)228 850262-0
Fax +49 (0)228 850262-99

Frankfurt/Main

Freiherr-vom-Stein-Straße 65
D-60323 Frankfurt/Main
Fon +49 (0)69 97119-0
Fax +49 (0)69 97119-119

Osnabrück

Schloßstraße 28/30
D-49074 Osnabrück
Fon +49 (0)541 580537-0
Fax +49 (0)541 580537-99

Bremen

Altenwall 21
D-28195 Bremen
Fon +49 (0)421 985388-0
Fax +49 (0)421 985388-99

Hamburg

Ballindamm 11
D-20095 Hamburg
Fon +49 (0)40 302904-0
Fax +49 (0)40 302904-18

Stuttgart

Büchsenstraße 28
D-70174 Stuttgart
Fon +49 (0)711 933008-0
Fax +49 (0)711 933008-99

Sie haben Fragen, Anregungen oder
weiteren Informationsbedarf?

Bankhaus Lampe KG
Stephan Dankert
Steuern/Stiftungen
Jägerhofstraße 10
40479 Düsseldorf
Fon +49 (0)211 4952-252
Fax +49 (0)211 4952-125
E-Mail: stephan.dankert@bankhaus-lampe.de



Bankhaus Lampe